



GEMEINDE
K Ü R N B A C H

SITZUNGSVORLAGE

Nr. 95/2021
27.07.2021
Az: 022.131
Bearbeiter: Frau Knurr

T O P Nr. 8

Feststellung des Bestehens bzw. Nichtbestehens von Hinderungsgründen nach § 29 Abs. 5 GemO bei Herrn Martin Horvath

Anlagen:

Status: öffentlich nichtöffentlich

Gremium: Gemeinderat
 Technischer Ausschuss
 Verwaltungsausschuss

Beratungszweck: Beschluss Vorberatung Kenntnisnahme

Finanzielle Auswirkungen: ja nein

Gesamtkosten der Maßnahme	Erhaltene Einzahlungen (Zuschüsse o.ä.)	Ansatz im Haushaltsplan	Jährliche Folgekosten der Maßnahme	Verfügbare Restmittel
		--		

Sitzungsverlauf:

I. Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat stellt fest, dass bei Herrn Martin Horvath keine Hinderungsgründe gemäß § 29 GemO bestehen.

II. Sachstandsbericht

Am 05.05.2021 hat Herr Markus Hertel von der Freien Wählervereinigung Kürnbach sein Ausscheiden aus dem Gemeinderat aus wichtigem Grund beantragt. Mit Gemeinderatsbeschluss vom 25.05.2021 wurde festgestellt, dass die Voraussetzungen für ein vorzeitiges Ausscheiden vorliegen. Dies wurde Herrn Hertel mit Feststellungsverfügung vom 07.06.2021 mitgeteilt.

Nach § 31 Abs. 2 Gemeindeordnung (GemO) rückt der als jeweils nächste Ersatzperson festgestellte Bewerber nach, wenn ein Gewählter nicht eintritt oder im Laufe der Amtszeit ausscheidet, sofern im Zeitpunkt des Nachrückens kein Hinderungsgrund nach § 29 GemO vorliegt. Nach dem vom Gemeindevwahlausschuss festgestellten Wahlergebnis bei der Wahl des Gemeinderates am 26.05.2019 wäre Herr Dustin Späth als Ersatzperson für die FWV nachgerückt. Durch Herrn Dustin Späth wurde mitgeteilt, dass er aus beruflichen Gründen das Amt des Gemeinderates nicht annehmen kann. Mit Gemeinderatsbeschluss vom 29.06.2021 wurde festgestellt, dass die Voraussetzungen für ein vorzeitiges Ausscheiden vorliegen.

Gem. dem Wahlergebnis vom 26.05.2019 rückt nun Herr Martin Horvath als nächste Ersatzperson für die FWV nach.

Nach § 29 Abs. 5 der GemO hat der Gemeinderat festzustellen, ob ein Hinderungsgrund nach § 29 Abs. 1 – 4 GemO gegeben ist.

In der Gemeindeordnung ist geregelt, dass Gemeinderäte nicht sein können, z.B.

- Beamte und Angestellte der Gemeinde
- leitende Beamte und Angestellte der Rechtsaufsichtsbehörde
- in Gemeinden mit nicht mehr als 10.000 Einwohnern Personen, die zueinander in einem die Befangenheit begründenden Verhältnis gem. § 18 Ab. 1 Nr. 1-3 GemO stehen, z.B.
 - Ehegatten
 - Verwandte bis zum dritten Grade
 - Verschwägerte bis zum zweiten Grade

Es soll vermieden werden, dass die Objektivität der Entscheidung einzelner Gemeinderäte durch Interessenkollisionen gefährdet wird oder dass bestimmte persönliche Bindungen die Entscheidungsfreiheit beeinträchtigen. Das Vorliegen eines Hinderungsgrundes bedeutet nicht, dass der betreffende Bürger nicht wählbar ist. Der Hinderungsgrund macht lediglich die Zugehörigkeit bzw. gleichzeitige Zugehörigkeit zum Gemeinderat unmöglich.

Hinderungsgründe gem. § 29 GemO sind nicht bekannt.